

## **Dr. jur. und das liebe Pferdevieh**

### **Verwahrung von Pferd & Co**

Vielleicht kommt Ihnen eine der folgenden Situationen bekannt vor: Sie haben Ihr Pferd bei einem Reitstall eingestellt. Vereinbarungsgemäß führt der Stallbesitzer Ihr Pferd auf die Koppel, wo es sich an einem schadhafte Zaun verletzt. Oder: Sie wollen ausreiten und müssen in der Box entdecken, dass Ihr Pferd offenbar krank ist. Der herbeigerufene Tierarzt stellt fest, dass dem Patienten schlechtes Futter verabreicht wurde. Oder: Da Sie nicht nur Pferdeliebhaber sind, besitzen Sie auch einen Hund oder eine Katze. Diese übergeben Sie vor dem geplanten Sommerurlaub einer Nachbarin mit der Bitte, diese zu umsorgen. Nach der Rückkehr aus dem Urlaub eröffnet Ihnen die gute Nachbarin, dass Ihr Tier leider „entwichen“ und seitdem unauffindbar ist. Neben dem emotionalen Stress, den diese Situationen auslösen, stellt sich vor allem auch die Frage: Können Sie jemanden für all das haftbar machen?

#### **Verwahrungsvertrag**

Egal ob Pferd, Hund oder Katz' – in allen Fällen kommt zwischen dem Eigentümer des Tieres und dem Verwahrer, sei dies nun der Pferdestallbesitzer oder die nette Nachbarin, ein Verwahrungsvertrag nach den §§ 957 fortfolgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zustande. Als so genannter „Realvertrag“ entsteht dieser erst dann, wenn das Tier tatsächlich dem Verwahrer übergeben wurde.

Irrelevant ist, ob für die Verwahrung ein Entgelt (Pferdeeinstellvertrag) oder nicht (Nachbarin hütet Hund oder Katze) vereinbart wurde, da der Verwahrungsvertrag entgeltlich oder unentgeltlich sein kann.

Die „Kardinalpflicht“ des Verwahrers ergibt sich direkt aus dem Gesetzeswortlaut, der besagt, dass der Verwahrer die „Sache“ (also auch: das Tier) so sorgfältig zu verwahren hat, dass diese keinen Schaden erleidet und nach Ablauf der vereinbarten Zeit in dem Zustand zurückgegeben werden kann, in welchem der Verwahrer sie übernommen hat.

Weiters ist der Verwahrer – in unserem Fall also der Pferdestallbesitzer oder die Nachbarin – verpflichtet, den Tierbesitzer über alle relevanten Vorkommnisse betreffend das Tier umgehend zu unterrichten.

#### **Haftung des Verwahrers**

Der „Verwahrer“ haftet dem „Hinterleger“ für jede schuldhafte Verletzung seiner Sorgfaltsverpflichtung und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Beweispflicht dafür, dass ihn kein Verschulden am eingetretenen Schaden trifft, liegt beim Verwahrer. Die Schadenersatzpflicht des Verwahrers ist – wie bereits angedeutet – unabhängig davon, ob ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher Vertrag geschlossen wurde: Ist daher die der Nachbarin zur Verwahrung anvertraute Katze entwichen, weil die Nachbarin ihre Fenster geöffnet hatte, ohne Vorsorge zu treffen, dass die Katze nicht entkommen kann, dann haftet sie für den entstandenen Schaden auch, wenn ihr für die Verwahrung kein „Geld“ versprochen wurde.

Auch der Betreiber des Pferdestalls haftet für den Schaden, der durch die Verletzung des Pferdes auf der nicht fachgerecht abgesicherten Koppel oder für die Erkrankung des Pferdes aufgrund mangelhaften Futters entsteht. Im schlimmsten Fall kann das nicht nur den Ersatz der dem Halter entstandenen Tierarztkosten, sondern auch eine Entschädigung für die nunmehr mangelnde oder gar nicht mehr mögliche Einsatzfähigkeit des Pferdes beinhalten.

#### **Haftungsbeschränkung**

Gerade in Pferdeeinstellverträgen – geht es hier doch um Tiere von beträchtlichem finanziellen Wert – finden sich bisweilen Klauseln zur Beschränkung der Haftung des Stallbetreibers für Schäden am Pferd. Im Regelfall sind Klauseln, welche die Haftung des Stallbetreibers für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung des Pferdes ausschließen sollen, unwirksam. Prinzipiell zulässig ist hingegen der Ausschluss der Haftung für bloß

leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden (Ausnahmen existieren nur im Bereich von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Was jetzt tatsächlich noch unter leichte Fahrlässigkeit fällt, ist natürlich Interpretationssache. Grundsätzlich würde ich z.B. fehlerhafte oder schlecht gewartete Koppelzäune, an denen sich Pferde schwer verletzen können, bereits in den Bereich der groben Fahrlässigkeit einordnen. Es sollte daher vonseiten des Pferdebesitzers daher unbedingt darauf geachtet werden, ob der Vertrag eine solche Freizeichnung vorsieht. Falls ja, sollte versucht werden, diese vor Vertragsabschluss zu thematisieren und – im besten Fall – einvernehmlich zu streichen.

### **Haftung für Gehilfen**

Natürlich haftet der Pferdestallbesitzer auch für das schuldhafte Verhalten seiner Gehilfen (Stallbursche, etc...), wenn dieses zu einer Verletzung oder sonstigen „Beschädigung“ des Pferdes führt. Das heißt, dass sich der Halter für den Fall, dass ein Stallbursche sein Pferd beim Ausmisten z.B. mit der Mistgabel verletzt, nicht an diesen, sondern direkt an den Stallbesitzer halten kann.